



Kapitel XV

Der Anhang

Literatur zu Kapitel XV:

- Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan, Bilanzen, 13. Aufl., Düsseldorf 2014, Kapitel XIV.
- Coenenberg, Adolf G., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 23. Aufl., Stuttgart 2014, Kapitel XIII.

- 1 Überblick**
- 2 Konkretisierung von Informationen im Anhang**
- 3 Unterscheidung der Angaben**

Überblick

Für **Kapitalgesellschaften (& Co.)** gelten die §§ 284-288 HGB.

- Der Anhang erläutert die **quantitativen Angaben** der Bilanz und GuV und bildet mit ihnen eine **Einheit**. Zusätzlich werden im Anhang **einzelne Bilanz- und GuV-Posten aufgegliedert**.
- So enthält der Anhang z. B. allgemeine Informationen
 - zu den angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden,
 - zur Umrechnung von Fremdwährungsposten oder
 - zu Abweichungen von den Ansatz- und Bewertungsmethoden vorheriger Geschäftsjahre.
- Der Umfang des Anhangs kann erheblich variieren:
 - Einerseits bestehen zahlreiche Wahlrechte, Informationen alternativ in der Bilanz/GuV oder im Anhang aufzuführen,
 - andererseits liegt es im Ermessen des bilanzierenden Unternehmens, freiwillige Zusatzinformationen zu veröffentlichen.

Konkretisierung von Informationen im Anhang

Nach **Art und Umfang der geforderten Informationen** wird unterschieden

- **Angabe:** bloße Nennung ohne weitere Zusätze. Je nach Art des anzugebenden Gegenstandes muss diese Nennung quantitativ oder verbal erfolgen.
- **Ausweis:** Quantitative Nennung eines Sachverhalts.
- **Aufgliederung:** Quantitative Segmentierung einer Größe in einzelne Komponenten, so dass deren Zusammensetzung ersichtlich wird.
- **Erläuterung:** Verbale Kommentierung und Interpretation, so dass Inhalt und/oder Verursachung ersichtlich werden.
- **Darstellung:** Angabe, verbunden mit einer Aufgliederung oder Erläuterung; je nach dem darzustellenden Gegenstand erfolgt die Darstellung quantitativ und/oder verbal.
- **Begründung:** Verbale Offenlegung der Überlegungen und Argumente, die kausal für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen sind und dessen Nachvollziehbarkeit ermöglichen.

Unterschiedlicher Verpflichtungsgrad der Anhangangaben

▪ Pflichtangaben

Pflichtangaben des HGB sind nur verzichtbar, wenn die in den Vorschriften geregelten Sachverhalte bei dem Unternehmen nicht vorliegen.

▪ Wahlpflichtangaben

Bestimmte Informationen des Jahresabschlusses, bei denen der Rechnungslegende ein Wahlrecht bezüglich des Ausweises in der Bilanz bzw. GuV oder im Anhang hat. (Das Wahlrecht besteht also nicht hinsichtlich der Aufnahme in den Jahresabschluss.)

▪ freiwillige Anhangangaben

Weit verbreitet im Rahmen der Geschäftsberichterstattung großer Kapitalgesellschaften, vor allem börsennotierter Aktiengesellschaften (Untersuchung „Der beste Geschäftsbericht“).

Inhaltliche Systematisierung der Anhangangaben

- Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Abschlusses
 - Zusatzangaben zur Erfüllung der Generalnorm (§ 264 Abs. 2 Satz 2)
 - Angabe und Begründung bei Abweichungen von der formellen Stetigkeit (§ 265 Abs. 1 Satz 2 HGB)
- Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen
 - Angabe der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB)
 - Angabe der Grundlagen der Währungsumrechnung (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB)
- Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz
- Erläuterungen zu einzelnen Posten der GuV
- Sonstige Pflichtangaben
 - Sonstige rechtsformunabhängige Pflichtangaben
 - Rechtsformspezifische Pflichtangaben
- Angaben aufgrund von Empfehlungen privater Gremien
 - Anhangangaben aufgrund des DCGK
 - Anhangangaben aufgrund von Empfehlungen des DSR
- Freiwillige Anhangangaben